

## Antrag

**der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, Petra Pau, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Hakki Keskin, Jan Korte, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Einbürgerungen erleichtern – Ausgrenzungen ausschließen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, sollen hier auch alle sozialen und politischen Rechte in Anspruch nehmen können. Dass Millionen von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit dauerhaft in Deutschland leben, mitunter bereits in der zweiten oder dritten Generation, und dennoch nicht einmal wählen dürfen, ist in menschenrechtlicher und demokratischer Hinsicht unerträglich. Im Jahr 2004 lebten laut Ausländerzentralregister etwa 6,7 Millionen Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 16,1 Jahren, drei Viertel von ihnen seit über sechs Jahren.

Der Schlüssel zur politischen Integration der Betroffenen liegt in einem radikal vereinfachten und erleichterten Einbürgerungsverfahren – und dies ist auch der Weg, den das Bundesverfassungsgericht mit seinen Grundsatzurteilen zum Kommunalen Wahlrecht vom 31. Oktober 1990 zur stärkeren politischen Beteiligung und Integration eingewanderter Menschen gewiesen hat. Gerade weil das Grundgesetz allgemeine Menschenrechte von „Deutschen-Rechten“ unterscheidet und es auch in anderen Bereichen zur rechtlichen Benachteiligung Nicht-Deutscher kommt, muss Menschen, die dauerhaft in Deutschland leben, möglichst frühzeitig das Recht auf Einbürgerung angeboten werden. Nur so wird es Einwanderinnen und Einwanderern auch möglich, sich aktiv in das politische Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland einzubringen und sich als gleichberechtigter Teil desselben zu verstehen. Die Eröffnung politischer Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte ist ein unabdingbarer Bestandteil einer gelingenden Integrationspolitik. Die Verweigerung oder Erschwerung der Einbürgerung kommt dagegen einer faktischen Diskriminierung und Ungleichbehandlung der Menschen gleich, was von ihnen auch so erlebt wird.

2. Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zum 1. Januar 2000 und der Aufnahme des Territorialprinzips (ius soli) wurde eine längst überfällige Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts vorgenommen, das zuvor noch zentral auf dem Prinzip der Abstammung (ius sanguinis) basierte und damit den Realitäten und Erfordernissen einer Einwanderungsgesellschaft nicht entsprach. Konterkariert wurde diese Modernisierung allerdings von dem Umstand, dass an dem Prinzip der Vermeidung der Mehrstaatigkeit im Grundsatz festgehalten wurde, was für viele Menschen ein

effektives Einbürgerungshindernis darstellt bzw. sogar zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen kann (§ 25 StAG: Verlust bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit und § 29 StAG: „Optionsmodell“ für in Deutschland geborene Kinder von Nicht-Deutschen bei Erreichen der Volljährigkeit).

Die geltende Rechtslage und Einbürgerungspraxis stellen auch im Übrigen zu hohe Hürden auf: Zu kritisieren sind unter anderem die hohen Einbürgerungsgebühren (Regelsatz nach § 38 Abs. 2 StAG: 255 Euro), zu langwierige Verfahren (die sich häufig daraus ergeben, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG grundsätzlich die vorherige Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt wird, was sich je nach Herkunftsland sehr schwierig gestalten kann) und der Ausschluss von Personen, die Leistungen des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen. Insbesondere der letzte Gesichtspunkt stellt in Zeiten struktureller Massenarbeitslosigkeit und angesichts der besonderen Benachteiligung von Migrantinnen und Migranten im Ausbildungs- und Erwerbsleben ein effektives Einbürgerungshindernis dar.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union des Bundesministeriums des Inneren vom 3. Januar 2006 sieht in Artikel 5 weitere Verschärfungen des geltenden Staatsangehörigkeitsgesetzes vor.

3. Die Zahl der Einbürgerungen in Deutschland ist nach wie vor zu niedrig und nach Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 rückläufig, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Bezug auf die Einbürgerungsquote (Anteil der Einbürgerungen an der ausländischen Gesamtbevölkerung).

Im Jahr 2000 konnte mit 186 688 Einbürgerungen ein Höchststand erreicht werden, der sich jedoch im Wesentlichen mit Sonderfaktoren der Gesetzesänderung erklären lässt (Übergangsregelung für Kinder unter zehn Jahren nach § 40b StAG, Bearbeitung von Altanträgen nach neuem Recht). Seitdem sank die Zahl der jährlichen Einbürgerungen kontinuierlich auf bis zu 127 153 im Jahr 2004 ab – und damit auf einen Wert noch unterhalb der Zahl der Einbürgerungen vor der Staatsangehörigkeitsreform (1999: 143 267).

Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen ist die so genannte Einbürgerungsquote: Dieser Wert sank von einem Maximum im Jahr 2000 (2,56 Prozent) kontinuierlich auf einen Wert niedriger als die 1999 bereits erreichte Quote (1,95 Prozent), nämlich auf 1,74 Prozent im Jahr 2004. Die Einbürgerungsquote in Deutschland liegt damit im europäischen Vergleich im unteren Viertel (nur Spanien, Italien und Luxemburg wiesen geringere Quoten auf; an der Spitze lag im Jahr 2003 Schweden mit einer Quote von 7 Prozent).

4. Die Einbürgerungsverfahren der einzelnen Bundesländer aufgrund der geltenden Rechtslage unterscheiden sich zum Teil erheblich. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Sprachkenntnisse (§ 11 Satz 1 Nr. 1 StAG), das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und Erklärungen zur Unterlassung verfassungsfeindlicher Bestrebungen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Besondere mediale Beachtung haben in diesem Zusammenhang zuletzt der „Gesprächsleitfaden“ für die Einbürgerungsbehörden Baden-Württembergs („Muslim-Test“), der bayerische Fragebogen zu Mitgliedschaften bzw. Unterstützungshandlungen „extremistischer und extremistisch beeinflusster Organisationen“ und der Vorschlag eines obligatorischen „Wissens- und Wertetests“ vom hessischen Landesinnenminister gefunden. Die unterschiedliche Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat bereits jetzt zu einem „Nord-Süd-Gefälle“ bei der Einbürgerungsquote geführt. Diese fiel in Baden-Württemberg und Bayern im Jahr 2003 mit 1,51 Prozent

bzw. 1,24 Prozent signifikant geringer aus als im Bundesdurchschnitt (1,92%).

Es besteht vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Einbürgerungsverfahrens, ohne dabei die bestehenden Hürden der Einbürgerung noch weiter zu erhöhen.

5. Die Meinungs- und Gewissensfreiheit gilt nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), soweit nicht gegen die Rechte anderer oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen wird. Nur eine aktiv-kämpferische Haltung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder eine tatsächlich verfassungsfeindliche Betätigung kann vor diesem Hintergrund ein Versagungsgrund im Rahmen des jetzigen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG sein. Jegliche diskriminierenden „Gesinnungsprüfungen“ im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens sind zu unterlassen. Für Deutsche wie Nicht-Deutsche gelten die Gesetze gleichermaßen – auch wenn Letzteren infolge ihrer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit zahlreiche Rechte versagt werden.
6. Die Art und Weise, wie Fragen des Einbürgerungsverfahrens und entsprechende Vereinheitlichungsbemühungen von bestimmten Politikerinnen und Politikern in der Öffentlichkeit diskutiert und instrumentalisiert werden, wirkt insgesamt massiv ausgrenzend, mit Wirkung sowohl auf die Mehrheitsgesellschaft als auch auf die hier lebende Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Bei Letzteren wird die Debatte als Zurückweisung empfunden, weil ihnen das Gefühl vermittelt wird, sie seien in Deutschland nicht willkommen und stünden unter dem generellen Verdacht der Integrationsunwilligkeit und Verfassungsverletzung. Zugleich wird durch ständig erhöhte Anforderungen (in Bezug auf Sprachkenntnisse, Wissen über deutsche Kultur, Geschichte usw.) und durch die Forderung nach verschärften Prüfungen, Tests, Befragungen, verpflichtenden Einbürgerungskursen usw. der Eindruck vermittelt, dass Migrantinnen und Migranten sich nicht integrieren wollen, dass sie die deutsche Sprache nicht erlernen und auch die hiesigen „Gesetze und Bräuche“ nicht achten wollen. Ausdruck dieses Generalverdachts ist die Auffassung mancher Innenminister, alle Einbürgerungswilligen müssten sich einem „Gesinnungstest“ unterziehen und zudem ihre Landes- und Gesetzeskunde unter Beweis stellen.

Zugleich werden durch die derzeitige Debatte vorhandene rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen in Teilen der deutschen Bevölkerung gestärkt. Die Kluft zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen wird sich so weiter vertiefen. Die Zahl der Einbürgerungen wird weiter zurückgehen. Dem allseits propagierten Ziel einer besseren Integration Nicht-Deutscher ist hiermit gerade nicht gedient.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Staatsangehörigkeitsgesetz unter der Maßgabe, Einbürgerungen zu erleichtern, zu ändern und dabei insbesondere folgende Grundsätze zu beachten und umzusetzen:
  - a) einbürgerungsberechtigt sind Menschen, die seit mindestens fünf Jahren ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel,
  - b) die deutsche Staatsangehörigkeit wird per Geburt in Deutschland verliehen (*ius soli*),

- c) Mehrfachstaatsbürgerschaften infolge einer Einbürgerung oder aufgrund der Geburt in Deutschland sind Ausdruck einer globalisierten Welt und stellen keine Bedrohung dar, die Pflicht zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG) entfällt deshalb ebenso wie der Zwang zur Entscheidung für eine Staatsbürgerschaft nach Erreichen der Volljährigkeit (§ 29 StAG); ehemaligen Deutschen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Erwerbs einer weiteren Staatsangehörigkeit verloren haben (§ 25 Abs. 1 StAG), wird eine schnelle, unkomplizierte und voraussetzungslose Wiedereinbürgerung ermöglicht,
  - d) der Anspruch auf Einbürgerung besteht unabhängig vom Einkommen oder dem sozialen Status der Betroffenen; insbesondere der Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ist unschädlich,
  - e) Einbürgerungsberechtigte dürfen nicht auf ihre „innere Gesinnung“ hin geprüft werden; auch im Übrigen ist ihre grundrechtlich geschützte Meinungs- und Gewissensfreiheit zu achten,
  - f) die Fähigkeit zur einfachen mündlichen Verständigung in der deutschen Sprache ist ausreichend als Einbürgerungsvoraussetzung,
  - g) die Teilnahme an Staatsbürgerschaftskursen darf keine Einbürgerungsvoraussetzung sein; entsprechende Kurse müssen als freiwillige und kostenfreie Angebote ausgestaltet werden,
  - h) Einbürgerungsgebühren sind auf einen symbolischen Betrag zu senken,
  - i) die von der Innenministerkonferenz vom 4./5. Mai 2006 geforderte Herabsetzung der „Bagatellgrenze“ bei außer Betracht bleibenden Straftaten (§ 12a StAG) von 180 auf 90 Tagessätze ist als unverhältnismäßige Beschränkung abzulehnen, zumal einzelne Verurteilungen kumuliert werden sollen;
2. durch Verlautbarungen, Informationsbroschüren und Aufklärungskampagnen einer weiteren Ausgrenzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund aktiv entgegenzuwirken und zugleich für ihre erleichterte Einbürgerung zu werben;
  3. Bestrebungen zur Verschärfung des geltenden Staatsangehörigkeitsgesetzes, wie sie etwa in dem Entwurf des Bundesministeriums des Innern eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 3. Januar 2006 enthalten sind (Artikel 5), zu unterbinden.

Berlin, den 31. Mai 2006

**Sevim Dagdelen**

**Ulla Jelpke**

**Petra Pau**

**Hueseyin-Kenan Aydin**

**Dr. Hakki Keskin**

**Jan Korte**

**Kersten Naumann**

**Wolfgang Neskovic**

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

Da fundamentale politische und soziale Rechte in Deutschland von der Staatsangehörigkeit abhängen, müssen die Voraussetzungen zur Einbürgerung grundlegend erleichtert werden. Denn nur wer als Träger uneingeschränkter Menschenrechte, als gleichberechtigter Bürger oder gleichberechtigte Bürgerin mit vollen Rechten angesehen wird und sich am demokratischen und gesellschaftlichen Leben ohne Diskriminierung beteiligen kann, ist tatsächlich integriert. Ein restriktives Einbürgerungsrecht hingegen trägt zur Desintegration von Menschen bei, die einen Rechtsanspruch auf dauerhaften Aufenthalt in Deutschland haben. Auch der nordrhein-westfälische Integrationsminister Armin Laschet (CDU) wirbt vor diesem Hintergrund dafür, mehr Menschen als bisher einzubürgern, als ein „wichtiges positives Signal“ (ddp, 27. April 2006).

Mit einer Gesetzesänderung soll deshalb die Einbürgerung bundesweit erleichtert und hierdurch das Signal an die in Deutschland lebende Bevölkerung vermittelt werden, dass Menschen mit Migrationshintergrund als gleichberechtigter Teil dieser Gesellschaft angesehen werden.

Eine solche Gesetzesänderung müsste begleitet werden von einer öffentlichen Informations-, Aufklärungs- und Werbekampagne für die Einbürgerung, wie sie etwa derzeit vom Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Günter Piening, gestartet wurde: Seit Anfang des Jahres wird unter dem Motto „Du PASSt zu mir“ für die Einbürgerung vor allem junger Migrantinnen/Migranten auf Plakaten, Flyern und in Radiospots geworben und damit sowohl der deutschen als auch der nicht-deutschen Bevölkerung die Botschaft vermittelt, dass Menschen mit Migrationshintergrund „in Berlin gern gesehen und als respektierter Teil unserer Gesellschaft anerkannt sind“ (Pressemitteilung des Integrationsbeauftragten vom 9. Januar 2006). Dieser Kampagne gingen Bemühungen des Berliner Senats zur Reduzierung des Bestandes noch unbeschiedener Einbürgerungsanträge voraus, um die Bearbeitungsdauer der Neuanträge zu verkürzen.

Es versteht sich von selbst, dass die durch eine Einbürgerung vollzogene rechtliche Gleichstellung von gezielten Maßnahmen zur tatsächlichen Chancengleichheit und Integration der Menschen mit Migrationshintergrund ergänzt werden muss (vor allem in den Bereichen des Arbeitsmarktes, der Ausbildung, der Schule, des Wohnens, der Bekämpfung und Ächtung von Rassismus usw.).

Erleichterte Einbürgerungen würden auch dazu beitragen, dass die spezifischen Probleme der Menschen mit Migrationshintergrund als in erster Linie soziale Probleme und als Probleme der deutschen Gesellschaft insgesamt begriffen werden – und dass es grundsätzlich nicht um individuelle Fehlleistungen oder eine mangelnde „Anpassungsfähigkeit“ der Betroffenen geht. Die deutsche Gesellschaft und Politik muss endlich anerkennen und akzeptieren, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und dass hiermit zusammenhängt, dass die zugewanderten Menschen als gleichberechtigte Mitglieder dieser Gesellschaft ernst genommen werden und dass ihnen aktiv geholfen werden muss, wenn spezifische Benachteiligungen oder Probleme aufgrund ihres Migrationshintergrundes bestehen. Ein Lippenbekenntnis zur Einwanderungssituation reicht nicht aus, erst recht nicht, wenn dieses durch ausgrenzendes Handeln und Reden ständig entwertet wird. Zahlreiche Äußerungen aktiver Politiker belegen aber den klammerheimlichen oder auch offen ausgesprochenen Wunsch, die erfolgte Einwanderung nach Deutschland wieder ungeschehen machen zu wollen, und den (Irr-)Glauben, vorhandene Probleme durch Abschiebungen, Ausweisungen, Ausreiseraufforderungen und verschärfte Einbürgerungsbedingungen „lösen“ zu können. Das rigide deutsche Ausweisungsrecht, das die Ausweisung und Abschiebung von Menschen erlaubt, die in Deutschland geboren, aufgewachsen und sozialisiert worden sind, ist aus menschenrechtlicher Sicht ebenfalls inakzeptabel und dringend revisionsbedürftig. Die aktuelle Einbürgerungsdebatte wirkt in ih-

rer ausgrenzenden Tonlage im Übrigen auch beängstigend auf Deutsche mit Migrationshintergrund und gefährdet insgesamt den gesellschaftlichen Frieden.

Die aktuelle Debatte, in der immer neue Anforderungen erhoben werden und insgesamt der Eindruck erweckt wird, die Betroffenen wollten sich gar nicht integrieren, sie seien kulturell „rückständig“ oder womöglich sogar ein Sicherheitsrisiko, weshalb man sie umfangreichen Tests und Prüfungen unterwerfen müsse, dient einzig und allein der Ausgrenzung. Auch der CDU-Politiker Bülent Arslan beklagte, dass die Integrationsbereitschaft in der türkischen Gemeinschaft abnehme, denn: „Damit die Leute sich hier einbringen, müssen sie sich in Deutschland wohl fühlen, und das tun viele Zuwanderer nicht“. Zu oft bekämen die Migranten, vor allem Türken und Muslime, das Signal: Ihr seid hier nicht erwünscht (epd, 30. März 2006). Wenn die ersten zaghaften Versuche einer politischen und rechtlichen Anerkennung der Einwanderungssituation in Deutschland als „Multikulti-Säuselei“, als „verlorene Jahre“ oder als „falsch verstandene politische Korrektheit“ bezeichnet werden (Volker Kauder, Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU, DIE WELT vom 23. März 2006), illustriert dies, warum sich Migrantinnen und Migranten in Deutschland nicht wohl fühlen (können). Volker Kauder sagte laut ddp vom 23. März 2006 weiter: Wer Deutscher werden wolle, benötige Grundkenntnisse, die über das Wissen hinausgingen, dass man hier Sozialleistungen erhalten kann. Ähnlich ausgrenzend wirken Sätze des brandenburgischen Innenministers Jörg Schönbohm (Netzeitung, 31. März 2006): „Wer zu uns kommt, muss wissen, Deutschland ist anders als andere Länder“. „Wer nicht gewillt ist, das zu akzeptieren, tut sich und tut uns einen Gefallen, wenn er wieder geht“. Oder Edmund Stoiber (CSU): „Es muss für jeden neuen Deutschen klar sein, dass bei uns das Gewaltmonopol des Staates gilt und nicht etwa das Gewaltmonopol des türkischen Mannes“ (ddp, 23. März 2006).

Der Vorsitzende des Interkulturellen Rates in Deutschland, Jürgen Micksch, beklagte die rassistischen Züge der aktuellen Integrationsdebatte und warnte davor, dass diese zu einem Anstieg von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und zur Verfestigung von Vorurteilen und Stereotypen in der Bevölkerung führen würde (ebd., 5. April 2006).

Auf diese Zurückweisungen und Zumutungen der Mehrheitsgesellschaft könnte die Bevölkerung mit Migrationshintergrund wiederum mit Formen der Segregation und Selbstethnisierung reagieren, indem sie die gesellschaftlich und rechtlich verweigerte Anerkennung verstärkt in ihrer Herkunftskultur und -community suchen. Allerdings stellen Bernhard Nauck und Anja Steinbach in ihrer Expertise für die unabhängige Kommission „Zuwanderung“ („Intergeneratives Verhalten und Selbstethnisierung von Zuwanderern“) aus dem Jahr 2001 nach Auswertung zahlreicher Statistiken und Umfrageforschungen fest, dass in der Vergangenheit entgegen dem ersten Augenschein empirisch keine Tendenzen einer „Selbstethnisierung“ oder einer schwindenden Eingliederungsbereitschaft festgestellt werden konnten (a. a. O., 45; Daten ab 1996 lagen demzufolge nicht vor, vgl. ebd. 99). Die größten Risiken einer ethnischen Segmentierung der Gesellschaft liegen der Expertise zufolge in der „Schließung des Beschäftigungssystems“ (ebd., 100) und in „Schließungstendenzen der Mehrheitsgesellschaft“ (ebd., 101).

Massive Versäumnisse der Integrationspolitik in der Vergangenheit werden mittlerweile parteienübergreifend beklagt. Diese beruhen aber im Wesentlichen nicht etwa auf der Politik der vorherigen Bundesregierung, wie vor allem Politiker der CDU behaupten, oder gar auf einem mangelnden Integrationswillen der Betroffenen, sondern vor allem auf den jahrzehntelangen Versäumnissen einer staatlichen Politik, die aufgrund ideologischer Borniertheit die Einwanderungssituation in Deutschland leugnete und entsprechend auch alle Anstrengungen unterließ, um diesen Einwanderungsprozess unterstützend zu begleiten, auszu-

gestalten und vorhandene Benachteiligungen zu beseitigen. Genauso blieben auch die spezifischen interkulturellen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Menschen mit Migrationshintergrund systematisch ungenutzt. Insbesondere Maßnahmen zur frühzeitigen Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache bei bedürftigen Familien und Kindern, die heute allseits gefordert werden, wurden über Jahrzehnte hinweg unterlassen. Stattdessen wurden Rückkehrhilfen gesetzlich ausgelobt und Ausweisungsbestimmungen verschärft. Den Betroffenen nun einseitig mangelnde Sprachkenntnisse vorzuhalten oder dies gar als Grund für die Ablehnung einer Einbürgerung werten zu wollen, verbietet sich vor diesem Hintergrund. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es bei vorhandenen Sprachschwierigkeiten um ein in erster Linie soziales Problem geht, denn auch deutsche Familien und Kinder aus sozial schwachen Verhältnissen sind hiervon betroffen.

Dass die Kenntnisse der Landessprache eine derartige Bedeutung in der Integrationsdebatte erlangt haben, mag auf den ersten Blick plausibel erscheinen. Aber niemand bestreitet, dass es wünschenswert und vorteilhaft ist, die Sprache des Wohnlandes zu beherrschen. Statt jedoch pragmatische und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen wirksame Maßnahmen in diesem Bereich zu entwickeln und umzusetzen, wird die Debatte um Sprachkenntnisse in dem beschriebenen ausgrenzenden Sinn genutzt. Auf gesonderte Sprachtests oder verschärfte Sprachvoraussetzungen im Einbürgerungsverfahren sollte deshalb generell verzichtet werden, sofern den Betroffenen eine einfache Verständigung deutscher Sprache möglich ist. Wenn die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, darf eine Einbürgerung auch nicht etwa vom Einkommen oder von der konkreten ökonomischen Situation der Betroffenen abhängig gemacht werden. Denn dies bedeutet, Menschen aufgrund ihrer sozialen Notlage von politischen Rechten auszuschließen.

Gesinnungsprüfungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens sind aus verfassungs-, menschen- und völkerrechtlichen Gründen abzulehnen. Der in Baden-Württemberg verwandte „Gesprächsleitfaden“ verstößt gegen Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung von 1966, da einer bestimmten Gruppe von Menschen (muslimischen Glaubens) eine geschlossene fremde Wertordnung unterstellt wird (vgl. das Gutachten von Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum und Dr. Volker Röben vom Max-Planck-Institut für Völkerrecht vom 2. März 2006). Der bereits aufgrund seines Umfangs abschreckende bayerische Fragebogen zu „extremistischen Organisationen“ (oder was dafür gehalten wird) stellt unter anderem die Unterstützung oder Mitgliedschaft in Parteien und Vereinigungen wie der im Deutschen Bundestag vertretenen PDS (Linkspartei), der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) oder auch des Frauenverbandes Courage als mögliches Einbürgerungshindernis auf. Der Hessische Vorschlag eines verpflichtenden „Wissens- und Wertetests“ schließlich wurde bis in die Reihen der CDU hinein als ungeeignet angesehen. Rechtlich und inhaltlich fragwürdige und in der Wirkung ausgrenzende Wissens- und Wertetests sind deshalb abzulehnen.

Dass mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 3. Januar 2006 des Bundesministeriums des Innern sogar noch Verschärfungen des geltenden Einbürgerungsrechts vorgeschlagen werden (etwa hinsichtlich der erleichterten Einbürgerung Jugendlicher nach § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG), obwohl dies mit der Umsetzung europäischer Richtlinien nicht einmal zusammenhängt, ist vor dem geschilderten Hintergrund inakzeptabel. Auch die von der Innenministerkonferenz vom 4./5. Mai 2006 geforderte Herabsenkung der „Bagatellgrenze“ nach § 12a StAG auf 90 Tagessätze (kumulativ) ist abzulehnen. Denn solche geringfügigen Verurteilungen rechtfertigen es nicht, ein ansonsten bestehendes Recht auf Einbürgerung zurückzunehmen, dies wäre eine Art „Doppelbestrafung“. Be-

reits das geltende Recht (180 Tagessätze) ist zu streng formuliert, da grundlegende politische Teilhaberechte nicht vom individuellen „Wohlverhalten“ der Menschen abhängig gemacht werden dürfen, wenn an deren grundsätzlichem Bekenntnis zur Verfassung und zum Rechtsstaat kein Zweifel besteht.

Das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit stellt ein faktisches Einbürgerungshindernis dar: Viele Betroffene wollen aus unterschiedlichen persönlichen Motiven ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, und nicht alle dieser Gründe werden von der Ausnahmeregelung des § 12 StAG erfasst. Die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft ist aber auch nicht selten mit erheblichen Kosten oder einer überlangen Verfahrensdauer verbunden. Schließlich hat die Neuregelung des § 25 Abs. 1 StAG nach Presseberichten dazu geführt, dass ca. 50 000 Deutsche nach (Rück-) Erwerb ihrer vorherigen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren haben, darunter alleine etwa 21 500 Menschen türkischer Herkunft (vgl. Bundestagsdrucksache 16/139). Fatale Auswirkungen hat das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit auch in den Fällen, in denen Einbürgerungsbehörden die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG zum Anlass nehmen, um beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Verfahren zum Widerruf der Flüchtlingsanerkennung anzuregen (vgl. den 6. Bericht der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, Bundestagsdrucksache 15/5826, S. 193).

Bestrebungen, das Staatsbürgerschaftsrecht „komplett auf den Prüfstand“ zu stellen (CSU-Generalsekretär Markus Söder, Süddeutsche Zeitung vom 7. April 2006), mit der Intention, in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Kindern die „Option“ auf die deutsche Staatsbürgerschaft zu verweigern, wenn sie sich als „integrationsunwillig“ erweisen sollten, sind ihrerseits integrationsfeindlich und zeugen von einem nach wie vor völkisch fundierten Staatsbürgerschaftsverständnis. Den hier geborenen und aufgewachsenen Kindern mit Migrationshintergrund wird mit solchen Forderungen vermittelt, dass sie in Deutschland lediglich „Menschen zweiter Klasse“ und von ihrer Geburt an mit dem Menetekel behaftet sind, eigentlich nicht bzw. nur auf „Vorbehalt“ dazuzugehören. Der Vorsitzende des Interkulturellen Rats, Jürgen Micksch, erkannte hinter Vorschlägen zur Ausweisung (angeblich) „nicht-integrierbarer“ Jugendlicher die alte „Ausländer raus!“-Parole (ebd, 5. April 2006).

Ein Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft aufgrund „integrationsunwilligen Verhaltens“ ist verfassungs- und menschenrechtlich indiskutabel – ganz abgesehen davon, dass sich ein solcher Tatbestand nicht einmal im Ansatz rechtsstaatlich definieren ließe. Genauso wäre die Rücknahme des ergänzenden Territorialprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht, das seit dem 1. Januar 2000 gilt, ein politisches Signal von unüberschaubarer negativer Wirkung.